

Keine Beweislastumkehr trotz grobem Behandlungsfehler bei Missachtung ärztlicher Anordnungen

Urteil des OLG Hamm vom 02.02.2018 – 26 U 72/17

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2018 (Az. 26 U 72/17) eine grundlegende Entscheidung zur Verteilung der Beweislast getroffen, wenn sowohl ein grober ärztlicher Behandlungsfehler als auch ein erhebliches Mitverschulden des Patienten vorliegen.

I. Zum Sachverhalt

Der Patient war aufgrund von Thoraxbeschwerden von seinem Hausarzt wegen des Verdachtes auf eine instabile Angina pectoris ins Krankenhaus eingewiesen worden.

Im Krankenhaus der Beklagten wurde die Verdachtsdiagnose einer koronaren Herzerkrankung gestellt.

Es erfolgten diverse klinische und bildgebende Untersuchungen. Da am Wochenende keine weiteren ärztlichen Maßnahmen geplant waren, verließ der Patient entgegen dem ausdrücklichen und dokumentierten Rat des behandelnden Arztes das Krankenhaus.

Im Rahmen der nachfolgenden hausärztlichen Behandlung wurde dem Patienten erneut dringend eine Krankenhausbehandlung angeraten.

Aufgrund einer hausärztlichen Einweisung in das Krankenhaus mit der Diagnose Angina pectoris stellte sich der Patient zwar im Krankenhaus vor, vereinbarte aber nur einen Termin zur kardiologischen Abklärung und lehnte eine unmittelbare stationäre Aufnahme ausdrücklich ab.

Bevor weitere ärztliche Maßnahmen erfolgen konnten, verstarb der Patient daheim. Die genaue Todesursache konnte nicht geklärt werden.

Die Ehefrau des verstorbenen Patienten erhob Klage und machte Schmerzensgeld sowie Schadensersatz wegen einer behaupteten grob fehlerhaften Behandlung geltend.

Es seien nicht die erforderlichen medizinischen Maßnahmen ergriffen worden, obwohl mit einer schweren Herzerkrankung zu rechnen gewesen sei.

Das Landgericht stellte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einen groben Behandlungsfehler fest, insbesondere wegen einer fehlenden ASS-Gabe. Daraus folge eine Beweislastumkehr, sodass die nicht mehr zu klärende Todesursache zu Lasten der Beklagten gehe. Der Klage wurde folglich stattgegeben. Gegen das Urteil des Landgerichtes legte die Beklagte Berufung ein.

II. Zum Urteil des OLG Hamm

Der Berufungssenat hörte erneut den Sachverständigen an und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Behandlung des verstorbenen Patienten eine Vielzahl teilweise grober Fehler aufweise.

Allerdings konnte der Sachverständige nicht mit hinreichender Sicherheit angeben, ob der Patient überhaupt an einem Herzinfarkt verstorben und damit das von der Klägerin gerügte ärztliche Fehlverhalten ursächlich für seinen Tod gewesen ist.

Grundsätzlich führt ein grober Behandlungsfehler, so auch das OLG Hamm, zu einer Beweislastumkehr im Hinblick auf die nicht zu klärende Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden.

Allerdings könne eine Beweislastumkehr in diesem Fall dann ausscheiden, wenn der Patient in

vorwerfbarer Weise durch Missachtung ärztlicher Anordnungen oder Empfehlungen eine mögliche Mitursache für den Gesundheitsschaden gesetzt hat. Der Patient habe nämlich dazu beigetragen, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden könne (so bereits BGH im Urteil vom 16. November 2004 – Az. VI ZR 328/03).

Wenn ein Patient ausreichend und verständlich über die Risiken seines gesundheitsschädigenden Verhaltens aufgeklärt wurde und trotzdem durch sein Verhalten eine selbstständige Ursache für die Vereitelung des Heilungserfolges setze, dann komme eine Beweislastumkehr nicht in Betracht.

Wichtig sei dabei, dass der Patient entgegen dem ärztlichen Rat nach eingehender Aufklärung über das Krankheitsbild und die durch sein Verhalten drohenden Risiken handelt. Im vorliegenden Fall hatte der Patient nicht nur eigenmächtig das Krankenhaus verlassen, sondern in der Folgezeit auch den dringenden ärztlichen Rat seines Hausarztes, ins Krankenhaus zur weiteren kardiologischen Abklärung zurückzugehen, ignoriert.

Daher, so das OLG Hamm, sei im vorliegenden Fall keine Beweislastumkehr veranlasst, obwohl ein grober Behandlungsfehler vorliege. Da die Klägerin nicht nachweisen konnte, dass der grobe Behandlungsfehler für den Tod ihres Mannes kausal war, hob der Berufungssenat das Urteil des Landgerichtes auf und wies die Klage als unbegründet ab.

III. Fazit

In vielen Fällen lässt sich im Schadensfall der Sachverhalt, insbesondere der Kausalverlauf, nicht eindeutig klären. Kommt es zu einer prozessualen Auseinandersetzung, ist die Verteilung der Beweislast entscheidend. Behauptet ein Patient, er sei durch einen Behandlungsfehler geschädigt worden, so trägt er grundsätzlich die volle Beweislast. Liegt jedoch ein grober Behandlungsfehler vor, so kehrt sich die Beweislast um. In diesem Fall muss der Arzt den Nachweis

führen, dass sein Behandlungsfehler nicht ursächlich für den Schaden ist.

Diese Beweislastumkehr kommt einem Patienten aber dann nicht zugute, wenn der Patient ärztliche Anordnungen missachtet hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Patient vorzeitig eine stationäre Behandlung abbricht. Wichtig ist, dass der Patient in diesem Fall vom Arzt über die Risiken und möglichen Schadensfolgen seines eigenmächtigen Verhaltens nachdrücklich aufgeklärt wird. Der Patient muss also in Kenntnis der Risiken und drohenden Schäden die ärztliche Anordnung ignorieren.

Nur wenn eine derartige Aufklärung erfolgt und dokumentiert ist, kann sich ein Arzt im Haftungsfall, auch wenn ein grober Behandlungsfehler vorliegt, erfolgreich gegen eine Beweislastumkehr wehren. Es bleibt dann bei dem Grundsatz, dass ein nicht aufklärbarer Sachverhalt zu Lasten des Patienten geht.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im August 2018 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.